



Einladung

Ich lade Sie zu einer **konstituierende Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 03.11.2020, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Forum der Montanuschule, Weststraße 41 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1 | Bestellung einer Schriftführerin | RB/3991/2020 |
| 2 | Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters | RB/3992/2020 |
| 3 | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder | RB/3993/2020 |
| 4 | Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen | RB/3995/2020 |
| 5 | Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen | RB/3996/2020 |
| 6 | 2. Nachtrag zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013 | FB II/4002/2020 |
| 7 | Bildung von Ausschüssen und Wahlen zu den Ausschüssen des Rates | |
| 7.1 | Bildung von Ausschüssen | RB/3997/2020 |
| 7.2 | Festlegung der Zahl der Ausschusssitze | RB/3998/2020 |
| 7.3 | Zusammensetzung der Ausschüsse | RB/3999/2020 |
| 7.4 | Wahlen zu den Ausschüssen | RB/4000/2020 |
| 7.5 | Mitglieder in den Ausschüssen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften | RB/4001/2020 |
| 7.6 | Sachverständige Vertreter in den Ausschüssen | RB/4003/2020 |
| 8 | Besetzung der Ausschussvorsitze | RB/4004/2020 |
| 9 | Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Abfallentsorgung beim BAV | FB I/4005/2020 |
| 10 | Wahlen zu sonstigen Gremien | RB/4006/2020 |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö

1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3991/2020

TOP	Betreff Bestellung einer Schriftführerin
Beschlussentwurf: Der Rat bestellt Frau Monika Zöller zur Schriftführerin der Ratssitzungen. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt Herr Torsten Kemper die Schriftführung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Ein/e Schriftführer/in ist gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Ö

2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3992/2020

TOP	Betreff Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
Beschlussentwurf: entfällt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates gem. § 61 Landesbeamtengesetz (LBG) vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3993/2020

TOP	Betreff Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Beschlussentwurf: entfällt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder werden gem. § 67 Abs. 3 GO NRW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3995/2020

TOP	Betreff Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
Beschlussentwurf: Der Rat wählt ohne vorherige Aussprache in geheimer Wahl Herrn/Frau zum/zur ersten stellvertretenden Bürgermeister/in und Herrn/Frau zum/zur zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO). In § 18 Hauptsatzung wird die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister auf **zwei** festgelegt.

Bei der Wahl der Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Der Bürgermeister ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren)

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Damit dem Erfordernis der geheimen Wahl entsprochen wird, stehen Stimmzettel, Wahlblende, Stift und Wahlurne bereit. Die Ratsmitglieder werden einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen.

Wahlvorschläge können nur von Fraktionen eingebracht werden.

Es wird vorgeschlagen, von jeder Fraktion eine Person zu benennen, die die Durchführung und Auszählung des Wahlvorganges vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Ö

5

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Ratsbüro

Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020

Vorlage RB/3996/2020

TOP	Betreff Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen
Beschlussentwurf: entfällt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen werden vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 06.10.2020
Vorlage FB II/4002/2020

TOP	Betreff 2. Nachtrag zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 2. Nachtrag zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sah bisher eine Beteiligung einer „Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung“ in drei Ausschüssen vor.

Diese Aufgabe wurde bisher vom Verein „Mittendrin e.V.“ wahrgenommen. Der Verein befindet sich derzeit in Auflösung.

In Absprache mit dem Interfraktionellen Gespräch wird vorgeschlagen, die Beteiligung in den Ausschüssen auf den Arbeitskreis Inklusion zu übertragen. Dieser wird zu diesem Zweck in die Satzung aufgenommen. Die Besetzung besteht aus einem Vertreter je Fraktion sowie frei zu bestimmenden Vertretern von Vereinen und Organisationen aus der Behindertenarbeit sowie interessierten Einzelpersonen.

Der Arbeitskreis entsendet dann je einen (vom Arbeitskreis zu benennenden) Vertreter in vier Ratsausschüsse zur beratenden Mitwirkung. Neben den bisherigen Ausschüssen für Bauen und Verkehr, sowie für Schule, Kultur und Sport, sowie für Soziales, Jugend und Familie wurde zusätzlich der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung aufgenommen, da auch in der Stadt- und Verkehrsplanung Themen besprochen werden, die für die Inklusion relevant sein können.

Im Fall der Verhinderung kann ein Stellvertreter entsandt werden.

Um die Benennung der sachverständigen Vertreter formal vornehmen zu können, ist zunächst eine Änderung der Satzung notwendig. Der Entwurf des 2. Nachtrages zur Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf 2. Nachtrag der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013

2. Nachtrag vom xx.xx.2020 zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013

Auf Grund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 03.11.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beteiligung Dritter

- (1) Zur Umsetzung der Ziele, die sich aus dieser Satzung ergeben, bildet die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Arbeitskreis Inklusion, der sich aus je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen sowie Vertretern von allen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung aktiven Gruppen und Organisationen sowie betroffenen Einzelpersonen zusammensetzt. Ansprechpartner für den Arbeitskreis Inklusion ist der Behindertenbeauftragte.
- (2) Jeweils ein vom Arbeitskreis Inklusion zu benennender Vertreter wird als sachverständiger Vertreter mit beratender Stimme in die folgenden Ausschüsse berufen:
 - Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung,
 - Ausschuss für Bauen und Verkehr,
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
 - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie.Die Vertreter sind pro Ratsperiode namentlich zu benennen. Der Arbeitskreis kann einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung benennen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 03.11.2020 in Kraft.



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3997/2020

TOP	Betreff Bildung von Ausschüssen
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt gem. § 13 der Hauptsatzung die Bildung folgender Ausschüsse: • Haupt- und Finanzausschuss, • Rechnungsprüfungsausschuss • Wahlprüfungsausschuss • Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung • Ausschuss für Bauen und Verkehr • Umweltausschuss • Ausschuss für Schule, Kultur und Sport • Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie • Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 57 GO kann der Rat Ausschüsse bilden. In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Rat Gebrauch gemacht. Gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung führt der Ausschuss die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

Nach anderen Vorschriften ist die Stadt außerdem verpflichtet, einen Wahlprüfungsausschuss, einen Schulausschuss sowie einen Betriebsausschuss für Eigenbetriebe zu bilden.

In § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung sind sämtliche zu bildenden Ausschüsse (Pflichtausschüsse sowie freiwillige Ausschüsse) aufgezählt. Diese lauten:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss

- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Bauen und Verkehr
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie
- Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof

Der Rat muss per Beschluss bestätigen, dass diese Ausschüsse gebildet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



7.2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3998/2020

TOP	Betreff Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, die Zahl der Ausschusssitze für den Haupt- und Finanzausschuss einschließlich des Bürgermeisters als Vorsitzenden auf 15 festzulegen. Die Zahl der Sitze für die übrigen Ausschüsse wird auf 11 festgelegt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Vor der Besetzung der Ausschüsse hat der Rat die Zahl der Ausschusssitze festzulegen. Nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung soll die Anzahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Wie bisher üblich wird vorgeschlagen, dass der Haupt- und Finanzausschuss insgesamt 15 Mitglieder (einschließlich Bürgermeister) hat, die übrigen Ausschüsse 11 stimmberechtigte Mitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/3999/2020

TOP	Betreff Zusammensetzung der Ausschüsse
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, dass zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses (§ 59 GO NRW) neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW dürfen neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. **Dies gilt nicht für den Haupt- und Finanzausschuss gem. § 59 GO NRW.** § 58 GO NRW ist eine sog. „Kannvorschrift“, d.h. der Rat muss zunächst darüber entscheiden, **ob** sachkundige Bürger benannt werden sollen.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, die Erfahrung und den Sachverstand solcher **Bürger** (nicht also Einwohner!), die nicht Ratsmitglied sind oder es nicht werden wollen, in den Ausschüssen zu nutzen. Nur solche Bürger sind als sachkundige Bürger wählbar, „die dem Rat angehören können“. Sie müssen demnach das passive Wahlrecht besitzen (u.a. Staatsangehörigkeit der EU, Alter ab 18, Wohnsitz im Stadtgebiet) und es dürfen in ihrer Person keine Gründe bestehen, die die Zugehörigkeit zum Rat ausschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/4000/2020

TOP	Betreff Wahlen zu den Ausschüssen
Beschlussentwurf: Das Beratungs- bzw. Wahlergebnis bleibt abzuwarten. Auf die verschiedenen Beschlussentwürfe unter „Sachverhalt“ wird verwiesen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO. Dort wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** einigen. Der einheitliche Wahlvorschlag muss von allen oder zumindest der Mehrzahl der Ratsmitglieder eingebracht werden. Zu seiner Annahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses – Stimmenthaltungen sind unschädlich.

Für diesen Fall gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt einstimmig, den einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse anzunehmen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in jeweils einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen (Ausschusssitze) auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen zur Gesamtzahl der gültigen Stimmen zu verteilen (Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 09.12.2009 sind Listenverbindungen bei der Ausschussbesetzung **grundsätzlich unzulässig**, wenn dadurch eine andere Fraktion bei der Sitzvergabe benachteiligt wird. Dies gilt auch für Verbindungen, die auf Dauer angelegt sind (z.B. Koali-

tionen). Die Ausschüsse müssen das Kräfteverhältnis im Rat widerspiegeln (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit)

Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger berufen werden (siehe TOP 6.3). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, die Berechtigung haben, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt die von der Fraktion benannten Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Sofern **ein Ratsmitglied in keinem Ausschuss vertreten ist, kann es einem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören**. Im Interfraktionellen Gespräch am 17.09. wurde vereinbart, dass der Vertreter von „Die Partei“ als Einzelratsmitglied **allen** Ausschüssen als sachkundiger Bürger angehören **kann**. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt im Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt Herrn Nicklas Alsdorf für sämtliche Ausschüsse zum Mitglied mit beratender Stimme.

Stellvertretende Mitglieder:

Für jeden Ausschuss sind stellvertretende Mitglieder zu wählen

§ 15 der Hauptsatzung bestimmt:

Der Rat wählt für jeden Ausschuss innerhalb der Fraktionen Vertreter, die im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dessen Vertretung übernehmen.

Nach § 58 GO hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die Fraktionen benennen namentlich Vertreter, die die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder in der angegebenen Reihenfolge vornehmen. Im Falle der Verhinderung der namentlich benannten Stellvertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hierzu folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge erfolgt. Im Falle der Verhinderung der namentlich gewählten Vertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hinweis:

Bei den Entscheidungen zur Wahl der Ausschussmitglieder ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO **nicht** stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/4001/2020

TOP	Betreff Mitglieder in den Ausschüssen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, a) Herrn Jürgen Wustmann zum sachverständigen Bürger mit beratender Stimme in Denkmalangelegenheiten im Ausschuss für Bauen und Verkehr zu bestellen, b) Herrn Pfarrer Klaus-Peter Suder als Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde sowie Herrn/Frau xxx als Vertreter der katholischen Kirchengemeinde zum ständigen Mitglied mit beratender Stimme für Schulangelegenheiten im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. c) die Damen und Herren Schulleiter der Hückeswagener Schulen (Löwen-Grundschule, GGS Wiehagen, Montanusschule, Realschule, Erich-Kästner-Schule sowie Berufskolleg Hückeswagen) zur ständigen Beratung für Schulangelegenheiten im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. Im Verhinderungsfall können die stellvertretenden Schulleiter/innen an der Sitzung teilnehmen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

In verschiedenen Ausschüssen sind nach speziellen Rechtsvorschriften beratende Mitglieder zu entsenden. Diese sind ebenfalls vom Rat zu benennen.
Es handelt sich hierbei um:

Ausschuss für Bauen und Verkehr

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes soll im Regelfall ein „Sachverständiger Bürger“ an den Beratungen des für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ausschusses teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher Herrn Jürgen Wustman, Höhe 1, zum sachverständigen Bürger zu bestellen. Herr Wustman ist bereit, diese Aufgabe weiterhin zu übernehmen.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

1. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ist je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Die Kirchen wurden angeschrieben und um die Benennung je eines Vertreters gebeten. Von der evangelischen Kirche wurde Herr Pfarrer Klaus-Peter Suder gemeldet. Die katholische Kirche hat sich bisher noch nicht zurückgemeldet.
2. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG können auch Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Es wird vorgeschlagen, wie bisher auch die Schulleiter/innen an den Beratungen in Schulangelegenheiten zu beteiligen. Im Verhinderungsfall sollen die stellvertretenden Schulleiter/innen an den Sitzungen teilnehmen. Es wird vorgeschlagen, auch den Schulleiter des Berufskolleg Hückeswagen – Privatschule Bergischer Unternehmen gGmbH zur ständigen Beratung hinzuzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 06.10.2020
Vorlage RB/4003/2020

TOP	Betreff Sachverständige Vertreter in den Ausschüssen
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, a) den Vorsitzenden des Stadtkulturverbandes oder einen von ihm benannten Vertreter zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, b) den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes oder einen von ihm benannten Vertreter zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, c) ein zu benennender Vertreter des Arbeitskreis Inklusion zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, d) ein zu benennender Vertreter des Arbeitskreis Inklusion zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung, e) ein zu benennender Vertreter des Arbeitskreis Inklusion zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Bauen und Verkehr, f) ein zu benennender Vertreter des Arbeitskreis Inklusion zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie g) den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes oder einen von ihm benannten Vertreter zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof, h) den Vorsitzenden der Interessengemeinschaft Frühschwimmer oder einen von ihm benannten Vertreter zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof, i) einen Geschäftsführer der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH oder einen von ihm benannten Vertreter zum sachverständigen Vertreter mit beratender Stimme im Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof zu bestellen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 können sachverständige Vertreter zu den Beratungen der Ausschüsse hinzugezogen werden. Damit können Vertreter bestimmter Interessengruppen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Folgende Personen sollen zu den Ausschüssen hinzugezogen werden:

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

- Der Vorsitzende des **Stadtkulturverbandes**, Herr Stefan Noppenberger
- Der Vorsitzende des **Stadtssportverbandes**, Herr Hans-Georg Breidenbach
- Ein Vertreter des **Arbeitskreis Inklusion**.

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung

- Ein Vertreter des **Arbeitskreis Inklusion**.

Ausschuss für Bauen und Verkehr

- Ein Vertreter des **Arbeitskreis Inklusion**.

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

- Ein Vertreter des **Arbeitskreis Inklusion**.

Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof

- Der Vorsitzende des **Stadtssportverbandes**, Herr Hans-Georg Breidenbach
- Der Geschäftsführer der **Bürgerbad Hückeswagen gGmbH**, Herr Thomas Nebgen
- Ein Vertreter der **IG Frühschwimmer**

Grundsätzlich können von den Institutionen nicht nur die Vorsitzenden, sondern auch andere Personen benannt werden, daher wird in dem Beschlussvorschlag auf „einen von ihm benannten Vertreter“ hingewiesen.

Auf die Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im vorherigen TOP wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 06.10.2020
Vorlage RB/4004/2020

TOP	Betreff Besetzung der Ausschussvorsitze
Beschlussentwurf: Die Verteilung der Ausschussvorsitze bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Verteilung und Besetzung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Absatz 5 GO.

Haben sich die **Fraktionen** über die Verteilung der übrigen Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder (= 9 Ratsmitglieder) widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten **Ratsmitglieder**. Es erfolgt hier also eine Benennung durch die jeweilige Fraktion.

Nur sofern eine Einigung **nicht** zustande kommt, werden den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Ausschussvorsitze zugeteilt. (sog. Zugreifverfahren) Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Das Zugreifverfahren findet grundsätzlich auf alle Ausschüsse des Rates (s. TOP 6.1) außer dem Haupt- und Finanzausschuss Anwendung. Beiräte und sonstige Gremien, die nicht Ausschüsse des Rates sind, fallen nicht hierunter. Das Zugreifverfahren ist z.B. auch nicht auf den Wahlausschuss anwendbar, da dies kein Ausschuss im Sinne der GO NRW ist.

Das Zugreifverfahren macht einen Beschluss des Rates entbehrlich. Die Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden muss jedoch gegenüber dem Rat erklärt und in die Niederschrift aufgenommen werden.

Hinweis:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Er ist keiner Fraktion anzurechnen!

Die Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte in der ersten Ausschusssitzung (§ 57 Abs. 3 GO). Auch hier erfolgt keine Anrechnung auf eine Fraktion.

Bei der Bestimmung der **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** ist entsprechend zu verfahren.

Gem. § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung sollen zwei Vertreter des/der Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

Vor der Durchführung der Benennung der Stellvertreter/innen ist vom Rat zu entscheiden, ob das Zugreifverfahren fortgesetzt werden soll, oder ein neues Verfahren beginnt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Rat sich zu einer bewährten Handhabung der letzten Ratsperioden entscheidet und einstimmig beschließt, dass die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, auch die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt.

Hierzu der folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt einstimmig, dass diejenige Fraktion, die den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses stellt, auch die Vertreter/innen benennt.

Falls dies nicht gewünscht wird, greift der folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass das Zugreifverfahren für die Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neu begonnen werden soll/fortgesetzt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



9

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service

Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 06.10.2020

Vorlage FB I/4005/2020

TOP	Betreff Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Abfallentsorgung beim BAV
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die beigefügte neue Fassung der Geschäftsordnung des Beirates für Abfallentsorgung beim BAV.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

In § 2 der Geschäftsordnung des Beirates für Abfallentsorgung ist die Stimmenverteilung im Beirat geregelt.

Die bisherige Fassung des § 2 Sätze 1 - 5 lautete wie folgt:

Der Beirat besteht aus 7 - sieben – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt. Im Beirat haben die Stimmen folgendes Gewicht:

<i>CDU</i>	<i>15/39,</i>
<i>SPD</i>	<i>11/39,</i>
<i>Bündnis 90/Grüne</i>	<i>4/39,</i>
<i>FDP</i>	<i>3/39,</i>
<i>UWG</i>	<i>3/39 und</i>
<i>FaB</i>	<i>2/39 Stimmrechtsanteil.</i>

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/39.

Die CDU entsendet zusätzlich bis zu zwei beratende Mitglieder, die SPD ein beratendes Mitglied.

Es ist für jede Fraktion des Rates ein stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden. Dabei sind die Stimmanteile der Mitglieder den neuen Kräfteverhältnissen im Rat anzugleichen. Daher muss die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden. Bei den beratenden Mitgliedern erhält die Fraktion B90/Grüne ein neues beratendes Mitglied

§ 2 Sätze 1 – 5 der Geschäftsordnung lautet dann wie folgt:

Der Beirat besteht aus 7 - sieben – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt. Im Beirat haben die Stimmen folgendes Gewicht:

<i>CDU</i>	<i>14/42,</i>
<i>Bündnis 90/Grüne</i>	<i>9/42,</i>
<i>SPD</i>	<i>8/42,</i>
<i>FaB</i>	<i>5/42,</i>
<i>FDP</i>	<i>3/42 und</i>
<i>AfD</i>	<i>2/42 Stimmrechtsanteil.</i>

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/42.

Die CDU entsendet zusätzlich bis zu zwei beratende Mitglieder, Bündnis 90/Grüne und die SPD je ein beratendes Mitglied.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf neuer Text Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) vom 27.06.2000 gebildeten Beirates, in der Fassung vom(Datum des Ratsbeschlusses)

§ 1

Der führt den Namen „Beirat für Abfallentsorgung in der Schloss-Stadt Hückeswagen“. Die Führung seiner Geschäfte und die Beratung des Beirates erfolgt durch den BAV.

§ 2

Der Beirat besteht aus 7 - sieben – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im Beirat haben die Stimmen folgendes Gewicht:

CDU	14/42,
Bündnis 90/Grüne	9/42,
SPD	8/42,
FaB	5/42,
FDP	3/42 und
AfD	2/42 Stimmrechtsanteil.

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/42.

Die CDU entsendet zusätzlich bis zu zwei beratende Mitglieder, Bündnis 90/Grüne und die SPD je ein beratendes Mitglied.

Vertreter des BAV nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein neuer Stellvertreter zu benennen.

§ 3

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort.

In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ 4

Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen oder sein von ihm benannter Vertreter.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Der Beirat tritt wenigstens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden; dieser hat die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Der Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 6

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Protokollführer erstellt. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, an jedes der Mitglieder zu versenden und zu den Akten des Beirates zu nehmen.

§ 7

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist ein Eil- und Notbeschlussverfahren zulässig. Hierbei genügt es für die Wirksamkeit eines Beschlusses, wenn er vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, gefasst worden ist.

§ 8

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten werden pauschal erstattet.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Vorlage

Datum: 06.10.2020
Vorlage RB/4006/2020

TOP	Betreff Wahlen zu sonstigen Gremien
Beschlusssentwurf: Das Wahlergebnis bleibt abzuwarten	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Bei der Wahl der Vertreter in sonstigen Gremien ist zu beachten, dass gem. § 113 GO immer dann, wenn mehr als ein Vertreter zu benennen ist, der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen muss.

Auch hier wird vom Gesetzgeber zunächst davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder auf einheitliche Wahlvorschläge zur Besetzung der sonstigen Gremien einigen. Auch hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

In diesem Fall gilt folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt einstimmig, die einheitlichen Wahlvorschläge zur Besetzung der sonstigen Gremien anzunehmen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Bestellung der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus § 50 Abs. 3 GO (Verfahren nach Hare-Niemeyer) vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm benannten Bediensteter ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Hier erfolgt lediglich eine Bestellung durch den Rat.

Im Gegensatz zur Besetzung der Ausschüsse sind bei der Besetzung der „sonstigen Gremien“ Listenverbindungen zulässig (vgl. Erlass des Innenministeriums vom 12.03.2004 sowie Urteil VG Münster vom 06.05.2011). Der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit“ bezieht sich ausschließlich auf die Ratsausschüsse.

Zu beachten ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz. Danach müssen „Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.“ Bei Wahlgremien, um die es sich hierbei handelt, soll der Frauenanteil auf Listen und Kandidaturen mindestens 40 % betragen.

Für folgende Gremien sind Vertreter zu benennen.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen:

Nach der Satzung des Zweckverbandes sind von der Schloss-Stadt Hückeswagen 5 Vertreter und ebenso viele persönliche Stellvertreter zu wählen.

Vorgeschlagen werden vom Bürgermeister Frau Isabel Bever als Vertreterin und Herr Jörg Tillmanns als Stellvertreter.

Es sind dann noch **4 Vertreter und 4 Stellvertreter** zu wählen.

Die Wahlen zu sonstigen Gremien der Sparkasse inkl. Verwaltungsrat erfolgen **nicht** durch den Stadtrat, sondern durch die Zweckverbandsversammlung.

Es handelt sich um folgende Gremien:

Verwaltungsrat der Sparkasse (4 Vertreter)
Hauptausschuss der Sparkasse (2 Vertreter)
Risikoausschuss der Sparkasse (2 Vertreter)
Bilanzprüfungsausschuss der Sparkasse (2 Vertreter)
Kuratorium der S-Bürgerstiftung (2 Vertreter)
Kuratorium der S-Sport und Sozialstiftung (2 Vertreter)

Aufsichtsrat BEW

Nach dem Gesellschaftervertrag besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern, von denen 5 Mitglieder von der Hansestadt Wipperfürth, 4 Mitglieder von der Schloss-Stadt Hückeswagen, 4 Mitglieder von der Stadt Wermelskirchen und 3 Mitglieder von der Rhenag entsendet werden.

Es sind daher neben Herrn Bürgermeister Persian noch **3 Vertreter** zu wählen.

Gesellschafterversammlung BEW

Es ist eine Person zu wählen

Hier wird – wie verbindlich mit den anderen beteiligten Kommunen abgesprochen - **die Stadtkämmerin** (Frau Isabel Bever) als Vertreterin benannt.

Verbandsversammlung „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Es ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

Hier waren bisher **Herr Bürgermeister Persian** als Mitglied und der Leiter des Ratsbüros (zuständig für EDV), **Herr Torsten Kemper**, als Stellvertreter benannt.

Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Es sind 2 Vertreter und 2 Stellvertreter zu wählen.

Vom Bürgermeister werden Herr Andreas Schröder und Herr Christian Schulz als Stellvertreter vorgeschlagen.

Es sind dann noch **1 Vertreter und 1 Stellvertreter** zu wählen.

Außerdem ist ein Vorschlag für **1 Mitglied und 1 Stellvertreter** des Betriebsausschusses abzugeben, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Diese müssen der Verbandsversammlung angehören.

Wupperverband

Es ist **ein Vertreter** für die Verbandsversammlung zu wählen.

Außerdem ist Herr Andreas Schröder Vorsitzender im Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes. Hier muss ein neuer Vorschlag zur Entsendung gemacht werden. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Es wird erneut **Herr Andreas Schröder** vorgeschlagen.

Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Es sind 4 Vertreter und 4 Stellvertreter zu wählen.

Vorgeschlagen werden Herr Bürgermeister Persian und Frau Isabel Bever als Stellvertreterin.

Es sind dann noch **3 Vertreter und 3 Stellvertreter** zu wählen.

Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbaugesellschaft (OAG)

Es sind 2 Vertreter und 2 Stellvertreter zu wählen.

Vom Bürgermeister werden Herr Andreas Schröder und Herr Jonatan Garrido-Pereira als Stellvertreter vorgeschlagen.

Es sind dann noch **1 Vertreter und 1 Stellvertreter** zu wählen.

Gesellschafterversammlung der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

Es ist 1 Vertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden Herr Bürgermeister Persian und Herr Andreas Schröder als Stellvertreter.

Gesellschafterversammlung der „Projektagentur Oberberg GmbH

Es ist 1 Vertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden Herr Bürgermeister Persian und Herr Andreas Schröder als Stellvertreter.

Gesellschafterversammlung der Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG)

Es ist 1 Vertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden Herr Bürgermeister Persian und Herr Christian Schulz als Stellvertreter.

Aufsichtsrat der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG

Es sind 6 Vertreter sowie 6 Stellvertreter für den Aufsichtsrat zu benennen.

Vorgeschlagen werden Herr Bürgermeister Persian und Herr Andreas Schröder als Stellvertreter.

Es sind dann noch 5 **Vertreter** und 5 **Stellvertreter** zu wählen.

Gesellschafterversammlung HEG und HEG Verwaltungs GmbH

Es sind 15 Vertreter für die Gesellschafterversammlung zu benennen.

Bisher waren die Mitglieder des **Haupt- und Finanzausschusses** gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Es wird vorgeschlagen, dies beizubehalten und die unter TOP 6.1 gewählten Mitglieder sowie den Bürgermeister als Vorsitzenden zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Gesellschafterversammlung der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH

Es sind 2 Vertreter der Stadt für die Gesellschafterversammlung zu benennen.

Vorgeschlagen wird Herr Bürgermeister Persian.

Es ist dann noch **1 Vertreter** zu wählen.

Beirat Förderschule Nordkreis

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Radevormwald besteht der Beirat aus 5 Mitgliedern je Kommune.

Von der Verwaltung wird Herr Bürgermeister Persian als Mitglied und Herr Alexander Stehl als Stellvertreter vorgeschlagen.

Es sind dann noch **4 Vertreter und 4 Stellvertreter** zu wählen.

Verwaltungsbeirat der rhenag

Es ist eine Person zu wählen.

Hier war bisher **Herr Bürgermeister Persian** Mitglied im Verwaltungsbeirat. Ein neuer Vertreter ist zu benennen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand der rhenag. Lt. Auskunft der rhenag wird üblicherweise der Bürgermeister vorgeschlagen.

Lärmschutzbeirat für den Verkehrslandeplatz Wipperfürth – Neye

Es sind ein Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

Hier waren bisher **Herr Bürgermeister Persian** als Mitglied und der Leiter des Fachbereiches III „Bauen, Planung und Umwelt“, **Herr Andreas Schröder**, als Stellvertreter benannt.

Weitere Gremien, die nach anderen Vorschriften besetzt werden

Beirat für Abfallentsorgung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Hier ist zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung (s. TOP 8) durchzuführen, damit die Stimmanteile der Sitzverteilung im Rat entsprechen. Die Besetzung erfolgt daher nicht nach den Regeln des § 113 GO.

Es wird **von jeder Fraktion ein stimmberechtigter Vertreter** bestellt. Die **CDU-Fraktion kann zusätzlich 2 beratende Mitglieder, die SPD-Fraktion und die Fraktion B90/Grüne je ein zusätzliches beratendes Mitglied** entsenden. Des Weiteren benennt die Verwaltung einen Vertreter (Isabel Bever) und Stellvertreter (Jörg Tillmanns).

Altstadtfest-Komitee

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium. Wesentliche Aufgabe ist neben der allgemeinen Abstimmung über das Altstadtfest die Vergabe der Bierstände auf dem Schlossplatz.

Derzeit besteht das Altstadtfest-Komitee aus je 2 Vertretern von CDU und SPD, je 1 Vertreter von FDP, UWG, Grünen und FaB. Es wird vorgeschlagen, zukünftig **je 1 Vertreter je Fraktion** zu benennen.

Außerdem sind an dem Komitee je ein Vertreter des Einzelhandels, der Werbegemeinschaft, des Stadtkulturverbandes, des Sportsportverbandes, des Stadtmarketings und Vertreter der Verwaltung beteiligt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium.

Von **jeder Fraktion** ist **ein Vertreter** zu benennen.

Arbeitskreis Schulneubau

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium.

Von **jeder Fraktion** ist **ein Vertreter** zu benennen.

Arbeitskreis Feuerwehr

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium.

Von **jeder Fraktion** ist **ein Vertreter** zu benennen.

Arbeitskreis Inklusion

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium.

Von **jeder Fraktion** ist **ein Vertreter** zu benennen.

Lenkungskreis Regionales Gebäudemanagement (RGM)

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium, das in Abstimmung mit der Hansestadt Wipperfürth gebildet wurde.

Dabei sollen von jeder Stadt **zwei Vertreter der Politik** an dem Lenkungskreis teilnehmen.

Einer der Vertreter sollte in Absprache mit Wipperfürth der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses (Ausschuss für Bauen und Verkehr) sein.

Lenungskreis Interkommunaler Bauhof

Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium, das in Abstimmung mit der Hansestadt Wipperfürth gebildet wurde.

Dabei sollen von jeder Stadt **zwei Vertreter der Politik** an dem Lenungskreis teilnehmen.

Einer der Vertreter sollte in Absprache mit Wipperfürth der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses (Betriebsausschuss) sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper